

Entlastungsstunden nach A14-Beförderung

Beitrag von „magister999“ vom 10. Juli 2010 15:45

Zitat

Original von Moebius

Das Problem ist, dass bei uns die Schulleiter frei darin sind, wie sie die Stellen ausstatten,

Ich kann mir nicht vorstellen, dass in Niedersachsen die Schulleiter so freischwebend die Aufgabenpakete für die A-14-Stellen schnüren können. Hat bei Euch der örtliche Personalrat keine Rechte?

In Baden-Württemberg sind A-14-Ausschreibungen und -Beförderungen mitbestimmungspflichtig. An meiner Schule haben wir die Stellen immer einvernehmlich ausgeschrieben.

Das eigentliche Problem besteht ja darin, dass in einem Rahmengesetz des Bundes die Regelbeförderung abgeschafft wurde. Seither müssen die Beförderungsstellen grundsätzlich mit Aufgaben ausgestattet werden.

In Baden-Württemberg hat der Hauptpersonalrat Gymnasien erreicht, dass - wenigstens für eine Übergangszeit - 30 % der Stellen nicht durch Ausschreibung, sondern nach dem alten Verfahren (Note der Anlassbeurteilung, Anstellungsjahrgang) vergeben werden. Dieses Verfahren begünstigt jene Kollegen, die mit mindestens "gut" beurteilt wurden und schon 15 bis 20 Jahre im Dienst sind. Bei diesen "Altfällen" wird auf Zusatzaufgaben verzichtet.

Anders herum: Das Ausschreibungsverfahren hat aber auch seine Vorteile: Jetzt können Kollegen schon in sehr jungen Jahren OStR werden. Außerdem beobachten wir in jüngster Zeit, dass Schulen das Ausschreibungsverfahren nutzen, um Kollegen aus anderen Schulen anzulocken/abzuwerben. (Da anders als früher der Stellenkegel A13 : A14 = 30 : 70 nicht mehr nur für den Regierungsbezirk und für das Land, sondern für jede einzelne Schule gilt, kommt es vor, dass Schulen, die den Stellenkegel ausgeschöpft haben, auf Jahre hinaus keine einzige A-14-Stelle zugewiesen bekommen.) Wenn ein junger Kollege an einer solchen Schule ist, muss er davon ausgehen, dass er möglicherweise sehr lange auf eine Beförderungschance warten muss. Die Folge davon ist, dass er sich auf eine Stelle an einer anderen Schule bewirbt und er im günstigsten Fall schon nach dem ersten Berufsjahr versetzt wird und unmittelbar nach Ende der Probezeit und der Mindestwartezeit A 14 bekommt.

Und schließlich: Niemand wird gezwungen, sich auf eine A-14-Stelle zu bewerben; wer die Mehrarbeit nicht leisten will oder kann, bleibt eben in A 13. Das hat der Gesetzgeber so gewollt

und nicht die Schulleiter.